

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. GEORGEN BEI OBERNBERG AM INN

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 22. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Wassergebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn vom 10. Dezember 2025, mit der eine Wassergebührenordnung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der geltenden Fassung und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
- 2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

für die ersten 150 m ² der Bemessungsgrundlage	Euro 19,57
zwischen 151 und 300 m ² liegende m ²	Euro 11,73
zwischen 301 und 500 m ² liegende m ²	Euro 8,72
zwischen 501 und 2000 m ² liegende m ²	Euro 6,15
über 2000 m ²	Euro 3,85

gemäß Absatz 3 mindestens EUR 2.935,00.

- 2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 3) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke, und zwar:

- a) Bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche.
 - b) Bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
 - c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgung versorgt werden.
 - d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - e) für gewerbliche Zwecken dienenden Flächen 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - f) für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - g) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Aufenthalts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage. Sämtliche Garagen (angebaut und freistehend), ausgenommen gewerblich genutzte Garagen, werden zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- 4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.
 - b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlage, Trafostationen, Kläranlagen etc.
- 5) Die nach den Absätzen 3 und 4 errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 3

Ergänzungsgebühr

- 1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasser-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasser-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs.3 und 4 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 2) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelnden Wasserleitungs-Anschlussgebühr die Gebühr gem. § 2 Abs. 2 entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde.

§ 4

Wasserbenützungsgeld

- 1) Für die Benutzung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage haben alle Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen

Grundstücke – im Falle eines Bauwerkseigentums der Bauwerkseigentümer – eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

- 2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt:
ab 01.01.2026 Euro 2,60 pro m³
für über 400 m³ Wasserbezug Euro 1,26 pro m³
des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
Die Höhe des jährlichen Wasserbezugs (Mindestbezug) beträgt jedoch mindestens 45 m³.
- 3) Die bezogene Wassermenge wird nach dem von der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg bereitgestellten Wasserzähler ermittelt.
- 4) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 5) Wird ein Pool mit Ortswasser befüllt, ist dies der Gemeinde im Voraus bekannt zu geben. Die verbrauchten m³ Ortswasser werden zum geltenden Tarif verrechnet.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
bis 1000 m² Euro 77,02
von 1001 bis 2000 m² Euro 115,47
von 2001 bis 3000 m² Euro 140,07

§ 6

Wasserzählergebühr

- 1) Für die Beistellung des Wasserzählers sowie für die Kosten der notwendigen Auswechslung, Instandhaltung und Eichung ist eine jährliche Wasserzählergebühr zu entrichten

Diese beträgt für:
3 – 5 m³ Zähler Euro 15,12
7 – 10 m³ Zähler Euro 21,24
20 – 30 m³ Zähler Euro 39,00
- 2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Quartalsende des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen baulichen Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die Wasserbenutzungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres. Die jährliche Abrechnung erfolgt mit der 4. Quartalsvorschreibung. Die Vierteljahresraten werden bei der jährlichen Abrechnung angerechnet. Bei Neuanschlüssen ist von

den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wasserbezugsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

- 3) Die Wasserzählergebühren gem. § 6 sind jeweils zu den Fälligkeitsterminen der Wasserbezugsgebühren gem. Abs 2 für den laufenden und die beiden vorausgegangenen Kalendermonate zu entrichten.
- 4) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 5) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so ist dies der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn vom neuen Eigentümer zu melden.
- 6) Die Verpflichtung zu Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 8 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze erhöhen sich jeweils um das Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Wipplinger